

Satzung

Universitätsangelsportverein Greifswald e.V.

- Gemeinnütziger Verein -

In der Neufassung vom 21.10.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Universitätsangelsportverein Greifswald e.V. Er ist ein gemeinnütziger Verein und hat seinen Sitz in Greifswald. Er ist unter der Nummer VR 4386 im Vereinsregister Stralsund eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Mitgliederversammlung des Angelvereins bestimmt über dessen Mitgliedschaften in anderen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften. Der Verein ist eine gemeinnützige Gemeinschaft von Menschen, die am Angelsport interessiert sind. Der Verein legt Augenmerk auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Ausübung des Castingsportes, Gerätekunde und das Vermitteln des waidgerechten Umgangs mit den gefangenen Fischen) und unterstützt die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie alle Maßnahmen der Fischhege und der Gewässerpflege (z.B. regelmäßige Naturpflege- und Aufräumarbeiten an den Vereinsgewässern und am Greifswalder Ryck, Schulung der Mitglieder durch Vorträge sowie die Information der Mitglieder über aktuelle Gesetzesänderungen bzw. Naturschutzregelungen). Hauptziel des Vereins ist die Ausübung des Angelsports durch seine Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Zugang zum Universitätsanglersportverein Greifswald e.V. haben

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b) Ehrenmitglieder

Mitgliedern, die sich um den Verein und die Anglerschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand der Status der Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflichten.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden. Sie haben das Recht an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Satzung entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller hat auf Wunsch des Vorstandes, zur Aufnahme in den Verein, persönlich zu erscheinen. Der Beschluss zur Aufnahme ist dem Antragsteller auf Wunsch schriftlich zu übermitteln, das Gleiche gilt auch für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Die Aufnahme wird verweigert, wenn der Antragsteller wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei strafrechtlich verurteilt worden ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärungen dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Kosten

Die Mitglieder sind verpflichtet die Jahresbeiträge, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages für den Universitätsangelsportverein beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 Termine und Fristen

Die Termine der Mitgliederversammlung werden im Jahresplan festgelegt. Dies gilt als Einladung zu den Versammlungen. Darüber hinaus kann durch schriftliche Einladung, mit einer Frist von **vier Wochen**, zu einer außerordentlichen Versammlung eingeladen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung, Vollversammlung und Wahlversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, und bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
2. Zur Änderung der Satzung ist die Einberufung einer Vollversammlung erforderlich unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Wochen sowie einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Hauptversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Einberufung einer Wahlversammlung erfolgt ebenfalls unter Einhaltung der Frist von vier Wochen. Sie erfolgt in der Regel in schriftlicher Form über die Aushändigung des Jahresplanes. Der Erhalt des Jahresplanes mit der dazugehörigen Einladung zur Jahreshauptversammlung ist mit der Unterschrift des Mitgliedes zu bestätigen.

§ 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitglieder bestimmt. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Vertretung im Rechtsverkehr sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Soweit ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, andere Vereinsmitglieder bis zur nächsten Neuwahl in den Vorstand kooptieren.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt oder abberufen. Diese haben die Kassenunterlagen des vorangegangenen Jahres jährlich bis zum 31. März zu prüfen, das Ergebnis in einem Protokoll zu fixieren und hierüber dem Vorstand und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den LANDESANGLERVERBAND Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur.